

Dienstanweisung

für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Uchte

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Gemeindebrandmeister/innen, verzichtet. Sämtliche Rollen-Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Der Gemeindebrandmeister leitet die Gemeindefeuerwehr; er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 491) sowie die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Uchte zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der Gemeindebrandmeister ist in der Samtgemeinde Uchte für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Er sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb und vertritt die Belange der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (SB).

B. Aufgaben im Einsatzdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen in seinem Kommandobereich kann er jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen. Im Verhinderungsfall gilt das für seine Vertreter und bei dessen Verhinderung für den örtlich zuständigen Ortsbrandmeister.
- b) Wird die Leitung des Einsatzes vom Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren oder Kreisbrandmeister übernommen, so hat er diesen nach bestem Wissen zu unterstützen.
- c) Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der Gemeindebrandmeister als Einsatzleiter mit dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; es soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- d) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Gemeindebrandmeister als Einsatzleiter zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- e) Der Gemeindebrandmeister ist verpflichtet, alle Einsätze innerhalb seines Kommandobereiches dem Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren bzw. dem Kreisbrandmeister und der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises unverzüglich zu melden.
- f) Der Gemeindebrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei auswärtigem Einsatz seiner Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der Samtgemeinde Uchte gesichert bleiben.
- g) Der Gemeindebrandmeister hat bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

- h) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat er deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- i) Der Gemeindebrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ zu achten.
- j) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- k) Der Gemeindebrandmeister prüft die Einsatzberichte der Ortsbrandmeister und leitet das Original an die Samtgemeindeverwaltung, die Durchschrift über den Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren an den Kreisbrandmeister weiter.

Wenn und soweit in den vorgenannten Punkten bereits der zuständige Ortsbrandmeister tätig geworden ist, entscheidet der Gemeindebrandmeister über entsprechende weitere Maßnahmen.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst in der Samtgemeinde

1. Der Gemeindebrandmeister hat für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Uchte

- a) ein Dienstbuch zu führen,
- b) ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
- c) Eintragungen in die Dienstausweise der Feuerwehrmänner (SB) vorzunehmen und zu bestätigen,
- d) wichtige Personalveränderungen dem Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren bzw. dem Kreisbrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
- e) die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu fördern,
- f) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
- g) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner (SB) und der technischen Geräte nach den geltenden Bestimmungen zu achten.

2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Gemeindebrandmeister folgendes zu beachten:

- a) Überwachung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Entsendung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen an den Landesfeuerweherschulen und in den Landkreisen,
- b) Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Gemeindeebene.

3. Hinsichtlich der Ausrüstung seiner Wehr hat der Gemeindebrandmeister folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Gemeindefeuerwehr (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
- b) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
- c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises über die Wartung der Fahrzeuge und Geräte,
- d) Überprüfung der Fahrtenbücher der Fahrzeuge der Ortsfeuerwehren,
- e) Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
- f) in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen.

4. Der Gemeindebrandmeister trifft für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung u. a. folgende Vorsorgemaßnahmen:

- a) Er legt den Bedarf an Löschmitteln in der Samtgemeinde Uchte fest und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung.
- b) Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando für die Samtgemeinde Uchte einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen und sorgt für deren laufende Ergänzung.
- c) Er erarbeitet unter Mitwirkung des Gemeindekommandos Alarmierungs-, Ausrücke- und Einsatzpläne, letzteres ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landkreis (Brandschutzprüfer).
- d) Er legt der Samtgemeinde einen Plan über die Gewährleistung nachbarlicher Löschhilfe vor.

5. Darüber hinaus hat der Gemeindebrandmeister folgende allgemeine Grundsätze bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen:

- a) Die in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen Weisungen des Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren und des Kreisbrandmeisters sind von ihm zu beachten und den Ortsbrandmeistern bekanntzugeben.
- b) Er informiert die Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren und den Kreisbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in der Samtgemeinde Uchte.
- c) Neben seiner Aufsichtstätigkeit obliegt ihm die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.
- d) Er informiert und berät die Samtgemeinde Uchte über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten.

- e) Er hat an Dienstbesprechungen auf Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Ortsbrandmeistern mitzuteilen.
 - f) Er unterstützt die Samtgemeinde Uchte bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Feuerwehrangelegenheiten.
6. Der Gemeindebrandmeister erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando die Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Samtgemeinde Uchte Abschnitt „Freiwillige Feuerwehr“.
7. Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Freistellung vom Wehrdienst, Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung u. a.) arbeitet der Gemeindebrandmeister eng mit den zuständigen Stellen der Samtgemeindeverwaltung zusammen.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der Gemeindebrandmeister wirkt mit bei

- a) der Aufstellung der Kreisfeuerwehrstatistik,
- b) der Aufstellung der Kreisfeuerwehrebereitschaften,
- c) der Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Landkreisebene,
- d) der Durchführung von Ausbildungslehrgängen auf Landkreisebene.

Uchte, den 12.07.2011

SAMTGEMEINDE UCHTE
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



Schmale